



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Ulrike Caspary

GZ: (OB) 6 66

Datum: 05. MAI 2025

Ergebnisse Geschwindigkeitsmessung Weixdorf, Königsbrücker Landstraße AF0414/25

Sehr geehrter Frau Caspary,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Immer wieder erreichen mich Hinweise, dass an der Königsbrücker Landstraße in Weixdorf die vorgeschriebenen Geschwindigkeitsobergrenzen nicht eingehalten werden, was besonders Schulkinder gefährdet. Es gibt eine Geschwindigkeitsmesstafel stadtwärts in Höhe der Königsbrücker Landstraße 353 in 01108 Dresden/Weixdorf, die darüber Auskunft geben könnte.

1. Wie groß ist der Anteil und die absolute Zahl an Fahrzeugen, die seit der letzten Auswertung jeweils über 30km/h, über 50km/h, über 70km/h und über 100km/h gefahren sind?“

Der Berichtszeitraum erstreckt sich beispielhaft vom 22. Januar bis 11. April 2024.

Geschwindigkeit in Kilometer pro Stunde (km/h)	Absolute Zahl	Prozent
bis 30 km/h	39.807	32,46
bis 50 km/h	80.448	65,59
bis 70 km/h	2.326	1,89
bis 100 km/h	45	0,03
über 100 km/h	23	0,02

2. „Wie sind mit Blick auf Frage 1 die neuen Messwerte aus Sicht der Straßenverkehrsordnung im Vergleich zu den Auswertungen aus den Anfragen AF2942/23, AF2736/22 und AF1894/21 qualitativ zu beurteilen?“

Die Messwerte von Geschwindigkeitsdisplays werden straßenverkehrsrechtlich nicht betrachtet.

3. **„Liegt mit den Messwerten eine nach Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 1 Punkt (1) und (2) bestehende Gefährdung oder Behinderung oder Belästigung von Erwachsenen oder besonders schützenswerten Gruppen wie Kindern bzw. Menschen mit Beeinträchtigung beim Befahren oder Queren der Königsbrücker Landstraße auf diesem Straßenabschnitt vor?“**

Die Messwerte von Geschwindigkeitsdisplays werden straßenverkehrsrechtlich nicht betrachtet.

Die aufgeführten Verhaltensgrundregeln des § 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) dienen unter anderem dem rücksichtsvollen Miteinander im Straßenverkehr und sind von allen am Verkehr Teilnehmenden eigenverantwortlich zu beachten.

Werden die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Straßenverkehrs-Ordnung durch am Verkehr Teilnehmende nicht beachtet, stellt dies keine Grundlage für die Anordnung weiterer Verkehrsregelungen dar. Vielmehr können Verstöße gegen die Straßenverkehrs-Ordnung durch die Polizei und den gemeindlichen Vollzugsdienst im Rahmen der Verkehrsüberwachung geahndet werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der AF2942/23 Nachfrage zu AF2736/22 verwiesen.

4. **„Wenn die Frage 3 zur Gefährdung oder Behinderung oder Belästigung mit „ Ja“ beantwortet wird, was plant die Stadt vorausschauend zu tun, um die Verkehrssituation zu verbessern?“**

siehe Frage 3

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert